## Zwischenausschüttung

ISIN: IE00B66F4759 / DE000A1C8QT0

WKN: A1C3NE / A1C8QT

Geschäftsjahresbeginn: 01.03.2011 Geschäftsjahresende: 29.02.2012

Zahltag: 21.09.2011 Ex-Tag: 24.08.2011

Beschlusstag: 15.08.2011

Beschlusstag: 15.08.2011			
	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
		vermögen	vermögen
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	vermögen 1)	EStG 2)	KStG 3)
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
	EUR	EUR	EUR
a) Betrag der Ausschüttung <sup>4)</sup>	3,1491000	3,1491000	3,1491000
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	3,1491000	3,1491000	3,1491000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,2692042	0,2692042	0,2692042
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	2,8798958	2,8798958	2,8798958
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)	0,0225964	0,0225964	0,0225964
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>5)</sup>	_	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee) Erträge im Sinne des § 2 Åbs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvŠtG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	0,0000000	-	_
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>5)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG <sup>6)</sup>	-	2,8683365	2,8683365
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist 7)	-	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung	0.000000	0.0000000	0.000000
einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>7)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
II) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist 7)	_	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	2,9024922	2,9024922	2,9024922
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	-	0,0000000	0,0000000
e) (weggefallen)	_	-	-
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist,	0,0000000	0,0000000	0,0000000
′ wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde °/	0,000000	0,000000	0,000000
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG bb)	_	0,0000000	0,0000000
anzuwenden ist <sup>ey</sup>	0.000000	,	· ·
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) anzuwenden ist <sup>8)</sup>	-	0,0000000	0,000000
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4			
ee) Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>8)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>8)</sup>	_	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0.0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0.0225964	0.0225964	0,0225964
·,	0,0220007	5,5 <u>-</u> 2000 r	5,5220004